

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.02.2015

1. Allgemeines

1.1. Sämtliche Vertragsabschlüsse und rechtsgeschäftlichen Erklärungen der JANUS Objekttüren GmbH erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen von Kunden erlangen ausschließlich im Falle der gesonderten, schriftlichen Vereinbarung mit der JANUS Objekttüren GmbH Rechtswirksamkeit. Mündliche Vereinbarungen werden ausnahmslos erst mit schriftlicher Bestätigung durch die JANUS Objekttüren GmbH rechtsverbindlich.

1.2. Die Verkaufspreise bzw. die Preise der Angebote der JANUS Objekttüren GmbH werden, wenn nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, freibleibend, in Euro und exklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.

1.3. Absprachen, die mündlich oder telefonisch durch den Außen- oder Innendienst getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung. Die Lieferbedingungen sind für Rechtsgeschäfte zwischen Kaufleuten im Sinne des § 1 HGG konzipiert. Sollten Sie ausnahmsweise auf Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG anzuwenden sein, so gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

1.4. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für sonstige vom Verkäufer erbrachten Leistungen. Diese Lieferbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Käufer.

1.5. Der Kunde ist an sein Vertragsanbot 14 Tage gebunden. Das Vertragsverhältnis zwischen der JANUS Objekttüren GmbH und dem Kunden kommt erst nach Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung der JANUS Objekttüren GmbH an den Kunden rechtswirksam zustande.

2. Lieferung

2.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: - Datum der Auftragsbestätigung bzw. bei der PUR-Bekantung Anlieferung der Ware unter Einhaltung der Fertigungsvorgabe - Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen - Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.

2.2. Angaben über Lieferzeit sind annähernd und unverbindlich. Die Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer allfälligen Zahlung, auch aus anderen Verpflichtungen der JANUS Objekttüren GmbH gegenüber, in Verzug ist. Sofern der JANUS Objekttüren GmbH kein grob fahrlässiges oder

vorsätzliches Verhalten zur Last gelegt werden kann, sind Schadensersatzansprüche der Kunden wegen verspäteter Lieferung (Verzug) oder Nichterfüllung ausgeschlossen.

2.3. Sobald die Ware die JANUS Objekttüren GmbH Versandstelle verlassen hat, gilt die Lieferung als erfüllt.

2.4. Die JANUS Objekttüren GmbH behält sich technische Änderungen (insbesondere Konstruktions- und Formänderungen) während der Lieferzeit vor. Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall ist die Lieferung in Teilen und die entsprechende aliquote Verrechnung durch die JANUS Objekttüren GmbH zulässig.

2.5. Ist die Abholung der Ware vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Ware binnen drei Tagen ab Verständigung von der Fertigstellung entgegenzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Ware von der JANUS Objekttüren GmbH auf Kosten und Gefahr des Käufers verwahrt.

2.6. Der Versand erfolgt auch bei frachtfrei vereinbarten Lieferungen auf Gefahr des Käufers.

2.7. Änderungen des Auftrages nach erfolgtem Vertragsabschluss sind ausschließlich mit Zustimmung der JANUS Objekttüren GmbH gegen Ersatz der dadurch entstehenden Mehrkosten zulässig.

3. Gewährleistung

3.1. Die gelieferten Waren sind sofort bei Anlieferung mit der gemäß §377, 378 HGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche - insbesondere auch Schadensersatzansprüche - auf dem Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen vier Tagen ab Anlieferung schriftlich detailliert gerügt werden.

3.2. Die JANUS Objekttüren GmbH behält sich ausdrücklich die handelsüblichen Toleranzen sowohl hinsichtlich des Materials als auch der Ausführung vor. JANUS - Produkte unterliegen einer ständigen Qualitätskontrolle.

3.3. Für auftretende Schäden infolge unsachgemäßer Handhabung der von der JANUS Objekttüren GmbH gelieferten Waren wird keine Haftung übernommen.

3.4. Reklamationen wegen unvollständiger Lieferung sowie Transportschäden sind unverzüglich nach dem Empfang der Ware bei der JANUS Objekttüren GmbH geltend zu machen. Geringfügige Abweichungen von der Bestellung gelten als genehmigt, sofern sie nicht vom Kunden unverzüglich gerügt werden.

3.5. Werden die Zahlungsbedingungen vom Käufer nicht eingehalten, so besteht für die JANUS Objekttüren GmbH keine Gewährleistungspflicht.

3.6. Die JANUS Objekttüren GmbH übernimmt keine Haftung und leistet keine Gewähr für Teile, die von dritten Personen erzeugt wurden. Darüber hinaus ist die Haftung und Gewährleistung der JANUS Objekttüren GmbH für Schäden, welche durch eine nicht ausreichende Pflege, nicht fachgerechte Weiterverarbeitung oder Lagerung des Kunden oder dritter Personen verursacht werden, ausgeschlossen. Die JANUS Objekttüren GmbH übernimmt weiters keine Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte den individuellen Anforderungen des Kunden, insbesondere in baurechtlicher bzw. bautechnischer Hinsicht, entsprechen. Im Übrigen haftet die JANUS Objekttüren GmbH ausschließlich für grob schuldhaft verursachte Schäden.

3.7. Im Falle des Bestehens eines Mangels ist die JANUS Objekttüren GmbH nach ihrem Ermessen berechtigt, entweder den Kaufvertrag ganz oder teilweise aufzulösen und den entsprechenden Kaufpreis(teil) an den Kunden zurückzuerstatten, den Mangel zu verbessern oder das mangelhafte Produkt gegen ein mangelfreies auszutauschen. Die JANUS Objekttüren GmbH ist gegebenenfalls auch zu mehrmaligen Verbesserungsversuchen berechtigt. Gewährleistungsansprüche werden am Geschäftssitz der JANUS Objekttüren GmbH oder, nach Wahl der JANUS Objekttüren GmbH, an einem anderen Ort erfüllt. Zum Schadenersatz, insbesondere wegen Mängeln und Mangelfolgeschäden, ist die JANUS Objekttüren GmbH ausschließlich im Falle des Vorliegens eines groben Verschuldens verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Kunden, wie etwa auf Kostenersatz betreffende Arbeiten und Material oder entgangenen Gewinn, sind jedenfalls ausgeschlossen.

3.8. Für Arbeiten von Fremdfirmen, die nachträglich an Produkten der JANUS Objekttüren GmbH durchgeführt werden, wird keinerlei Haftung und Gewährleistung übernommen.

3.9. Im Falle einer Weiterveräußerung der Waren ist ein Rückgriff des Kunden auf die JANUS Objekttüren GmbH im Sinne des § 933b ABGB ausgeschlossen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die gesamte Rechnungssumme sofort netto Kassa bei Erhalt der Faktura zu begleichen.

4.2. Mangels anderer Vereinbarungen ist die JANUS Objekttüren GmbH bei Überschreitung des Zahlungszieles berechtigt, für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang monatlich 1 % vom Rechnungsbetrag an Verzugszinsen zu berechnen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sämtliche durch den Zahlungsverzug verursachten Kosten, wie insbesondere Mahnspesen, zu tragen.

4.3. Sämtliche Zahlungen des Käufers werden zuerst auf die der JANUS Objekttüren GmbH eventuell zustehenden Zinsen und Spesen und erst dann auf die von der JANUS Objekttüren GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren verrechnet. Teilzahlungsabmachungen haben nur solange Gültigkeit, wie der Kunde seine Zahlung pünktlich leistet. Gerät der Kunde mit einer Teilzahlung in Verzug, tritt ein Terminverlust ein.

4.4. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände die der JANUS Objekttüren GmbH nach dem Vertragsabschluss bekannt werden und die geeignet sind an der Kreditwürdigkeit des Käufers zu zweifeln, berechtigen die JANUS Objekttüren GmbH GmbH, sämtlichen Forderungen an

den Käufer, bei gleichzeitiger Einstellung jeder weiteren Lieferung, fällig zu stellen und von sämtlichen noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten. Ein daraus eventuell resultierender Schaden ist der JANUS Objekttüren GmbH in voller Höhe zu ersetzen.

4.5. Der Käufer ist nicht berechtigt Gegenforderungen oder Forderungen wegen erhobener Mängelrüge auf den Kaufpreis aufzurechnen.

4.6. Im Falle des ungerechtfertigten Vertragsrücktritts ist der Kunde verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Erklärung des Rücktrittes eine Stornogebühr in der Höhe von 20 % des Bruttoauftragswertes an die JANUS Objekttüren GmbH zu bezahlen. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen der JANUS Objekttüren GmbH, insbesondere wegen entgangenen Gewinnes, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.7. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der ordnungsgemäßen Leistung ist die JANUS Objekttüren GmbH berechtigt, entweder auf Zahlung zu bestehen oder wahlweise den Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zu erklären, die Ware zurückzuholen und Ansprüche wegen Schadenersatz, Verdienstentgang etc. geltend zu machen. Dieses Recht steht der JANUS Objekttüren GmbH auch für Teilleistungen zu.

5. Rücktrittsrecht

5.1. Die Kreditwürdigkeit des Kunden ist notwendige Voraussetzung für jede Lieferung.

5.2. Sollten der JANUS Objekttüren GmbH nach Vertragsabschluss negative Auskünfte über die Vermögenslage des Kunden bekannt werden, ist die JANUS Objekttüren GmbH nach ihrem Ermessen berechtigt, entweder sofortige Zahlung oder bankmäßige Besicherung des Gesamtentgeltes zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines aus diesem Grund erfolgten Vertragsrücktrittes ist der Kunde nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber der JANUS Objekttüren GmbH geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten des Kunden Eigentum der JANUS Objekttüren GmbH, gleich aus welchem Grund diese entstanden sein mögen. Zahlt der Kunde mit Scheck oder Wechsel, gilt die Verbindlichkeit erst dann als abgedeckt, wenn diese Papiere eingelöst sind. Zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde verpflichtet, die gelieferten Gegenstände gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

6.2. Verpflichtungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind nicht zulässig. Von Pfändungen oder Zugriffen dritter Personen auf die von der JANUS Objekttüren GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist die JANUS Objekttüren GmbH sofort auf schnellstem Wege zu verständigen.

6.3. Der Käufer verpflichtet sich zu Forderungen, die aus einer eventuellen Veräußerung der von der JANUS Objekttüren GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren resultieren, abzutreten, und zwar in der Höhe, in der Forderungen an den Käufer bestehen.

7. Sonstige Schadenersatzansprüche

7.1. Soweit sich aus dem bisherigen nichts anderes ergibt, werden Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind daher insbesondere Schadenersatzansprüche für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für entgangenen Gewinn, sofern sich nichts aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt. Ausdrücklich ausgeschlossen wird auch die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Schäden, sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können.

8. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen der JANUS Objektüren GmbH und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht. Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht, mit Ausnahme des UNCITRAL Einheits-Kaufrechtes (Übereinkommen für Verträge des internationalen Warenkaufes vom 11.4.1980) dessen Geltung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

8.2. Erfüllungsort ist St. Pölten. Als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragspartner wird St. Pölten vereinbart.

9. Verbindlichkeit des Vertrages

9.1. Ist eine der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grund ungültig, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt.